

Zürich, 30. Juni 2016

Mitgliederinformation Nr. 1/2016

- Informationen und Änderungen bei den Familienzulagen
- Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung
- Verrechnung von rückwirkenden IV-Renten

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend finden Sie Informationen und Änderungen im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen (FZ).

1. Familienzulagen

1.1 Familienzulagen für Stiefkinder

Für Stiefkinder kann ein Anspruch auf Familienzulagen bestehen, wenn das Stiefkind überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils lebt oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt hat. Die Anspruchskonkurrenz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

Der Anspruch existiert jedoch nur für Kinder des Ehegatten. Für Kinder des Konkubinatspartners besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

1.2 Familienzulagen im Kanton Waadt ab 1. September 2016

Die Ansätze der Familienzulagen werden im Kanton Waadt neu **ab 1. September 2016** wie folgt festgesetzt:

Kinderzulage (1. und 2. Kind):	bisher: CHF 230.-	neu:	CHF 250.- pro Monat
Kinderzulage (3. und jedes weitere Kind):	bisher: CHF 370.-	unverändert:	CHF 370.- pro Monat
Ausbildungszulage (1. und 2. Kind):	bisher: CHF 300.-	neu:	CHF 330.- pro Monat
Ausbildungszulage (3. und jedes weitere Kind):	bisher: CHF 440.-	neu:	CHF 450.- pro Monat

Geburts- und Adoptionszulage: unverändert CHF 1'500.-

2. Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung

Zusammen mit der Einreichung von Anmeldungen für eine Mutterschaftsentschädigung erhalten wir oft die schriftliche Abmachung über die spätere Aufteilung bzw. Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Dies betrifft hauptsächlich Fälle von unverheirateten oder getrennt lebenden Eltern.

Erziehungsgutschriften haben mit der Mutterschaftsentschädigung nichts zu tun und werden erst im Rentenfall IV oder AHV den Eltern angerechnet.

Wir bitten Sie als Arbeitgebende daher, Ihren Mitarbeiterinnen mitzuteilen, dass sie eine bereits ausgefertigte Abmachung über die spätere Anrechnung von Erziehungsgutschriften bis zum Eintritt ihres Rentenfalles aufzubewahren haben. Diesbezügliche Dokumente sind der Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung nicht beizulegen. Wir als Ausgleichskasse bewahren diese Unterlagen nicht auf.

3. Verrechnung von rückwirkenden IV-Renten

Hat Ihre Gesellschaft im Falle von rückwirkend zugesprochenen IV-Renten Vorschussleistungen (KKTG, UVTG, PK-Leistungen, Arbeitgeberleistungen etc.) erbracht, besteht grundsätzlich ein Verrechnungsrecht. Wir bitten Sie, uns in solchen Fällen mit Ihrem Verrechnungsantrag eine gültige IBAN für die Überweisung bekannt zu geben. Es gibt aufgrund der rechtlichen Bestimmungen Fälle, in denen nur ein Teil der geforderten Summe verrechnet werden kann (Konkurrenz mit anderen bevorschussenden Dritten). Aus diesem Grund können wir keine ESR akzeptieren bzw. die Ausgleichskasse ist in Verrechnungsfällen nicht einfacher Schuldner. Bitte informieren Sie diesbezüglich die bei Ihrer Gesellschaft betroffenen Abteilungen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ausgleichskasse «Versicherung»